

PROTOKOLL

aufgenommen über die am Donnerstag, den 16. Dezember 2021 um 19 Uhr 30 in der Mehrzweckhalle Achenkirch stattgefundene 7. Gemeinderatssitzung 2021 des Gemeinderates Achenkirch.

Anwesend: Bgm. Karl Moser, Vzbgmⁱⁿ. Aloisia Rieser, GV Irene Ledermaier, Maximilian Stecher und Nikolaus Zöschg sowie die GR Johannes Lamprecht, Markus Kofler, Franz Unterberger, Gabriele Buchmayer, Hannes Gardener (Ersatzmann), Maria Höllwarth, Martin Müller (Ersatzmann), Albert Lengauer (Ersatzmann) und Walter Rupprechter

Entschuldigt: GR Martin Rieser, Manuel Klosterhuber, Maria Wirtenberger und Ariane König (Ersatzmann)

Nicht erschienen: -----

Es waren 9 (neun) Zuhörer anwesend

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Unterfertigung Sitzungsprotokoll vom 19.10.2021
2. Flächenwidmungsplanänderung Bereich Gst. 873/1 – Neue Heimat Tirol
3. Ansuchen Weidefreistellung Gst. 917 Rainer Ralf – Recht für Urschner 90066
4. Ansuchen Löschung Bauverbot Bereich Gst. 1707/5 – Johannes Rupprechter
5. Neue Heimat Tirol – Einverständniserklärung Zufahrt über Gst. 873/1
6. Kontokorrentkredit (Rahmenvereinbarung) – Verlängerung
7. Festsetzung Hebesätze 2022
8. Fortschreibung Örtliches Raumordnungskonzept – Beschlussfassung Auflageverfahren
9. Mietverträge Gemeinde – Verlängerungen
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges

1. Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie die Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das Protokoll der Sitzung vom 19. Oktober 2021 wird ordnungsgemäß unterfertigt. Über Antrag des Bürgermeisters wird der Punkt „Untervoranschläge Feuerwehren“ vom Gemeinderat einstimmig auf die Tagesordnung gesetzt.

2. Flächenwidmungsplanänderung Bereich Gst. 873/1 – Neue Heimat Tirol

Im Bereich der Baustufe III der Neuen Heimat wird aufgrund des Dienstbarkeitsvertrages auch das gemeindeeigene Grundstücke 873/1 (Tiefgarage) in Anspruch genommen. Im Zuge des Bauverfahrens ist nunmehr aufgefallen, dass diesbezüglich noch eine Anpassung des Flächenwidmungsplanes notwendig ist. Der Raumplaner wurde daher mit der Ausarbeitung der notwendigen Unternagen beauftragt und auch die Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft liegt bereits vor.

Die vom Raumplaner DI Falch erstellten Unterlagen werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Den Zielen der örtlichen Raumordnung wird entsprochen und die Änderung wird aus raumplanerischer Sicht empfohlen. Im elektronischen Flächenwidmungsplan wurde das Verfahren abgeschlossen. Vom Gemeinderat wird mit

14 Ja Stimmen	0 Nein Stimme	0 Stimmenthaltung
---------------	---------------	-------------------

nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen:

Flächenwidmungsplanänderung Nr 83 (elektronischer Flächenwidmungsplan):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 08.11.2021, mit der Planungsnummer 901-2021-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Achenkirch im Bereich 873/1 KG 87001 Achental (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Achenkirch vor:

Umwidmung Grundstück 873/1 KG 87001 Achental

rund 217 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Geplante örtliche Straße § 53.1 sowie

rund 247 m² von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1 sowie

rund 217 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5 sowie

rund 247 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5 sowie

gilt unterirdisch bis einschließlich 1.UG (laut planlicher Darstellung) rund 103 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage, Ausführung LKW befahrbar (Lastmodell 1 ÖNORM EN 1991-2: 2012 03 01) sowie

gilt unterirdisch bis einschließlich 1.UG (laut planlicher Darstellung) rund 132 m² in Freiland § 41 sowie

gilt unterirdisch bis einschließlich 1.UG (laut planlicher Darstellung) rund 144 m² in Freiland § 41 sowie

gilt unterirdisch bis einschließlich 1.UG (laut planlicher Darstellung) rund 85 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage, Ausführung LKW befahrbar (Lastmodell 1 ÖNORM EN 1991-2: 2012 03 01) sowie

gilt ab einschließlich EG und darüber (laut planlicher Darstellung) rund 247 m² in Freiland § 41 sowie

gilt ab einschließlich EG und darüber (laut planlicher Darstellung) rund 217 m² in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Ansuchen Weidfreistellung Gst. 916 Rainer Ralf – Recht für Urschner 90066

Vom Vorbesitzer des Grundstückes 916 wurde im Jahre 1998 ein Trennstück von 477 m² aus dem Grundstück 854/1 (damals Österr. Bundesforste AG) erworben. Das auf diesem Trennstück eingetragene Weiderecht (6 Rinder und 1 Schaf) wurde mit dem Kauf übertragen. Auf dem gegenständlichen Trennstück wird das Weiderecht jedoch bereits seit langem nicht mehr ausgeübt (Zufahrt, Garage bzw. Gartenanlage Objekt Untere Dorfstraße 427). Der nunmehrige Eigentümer ist daher bestrebt, das eingetragene Weiderecht im Grundbuch zu löschen und hat bei der

Gemeinde als Eigentümerin des Hofes „Urschner“ um Zustimmung zur Löschung dieser Dienstbarkeit ersucht. Die Fläche betroffene Fläche wird dem Gemeinderat anhand des vorliegenden Lageplanes erläutert. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Löschung der in Einlagezahl 771 KG 87001 Achenal unter CLNr. 3 a für URSCHNER eingetragenen Dienstbarkeit der Weide mit 6 Rindern und 1 Schaf verzichtet wird und im Grundbuch die Löschung erfolgen kann. Die anfallenden Kosten für die grundbücherliche Durchführung sind von Herrn Rainer zu tragen.

4. Ansuchen Löschung Bauverbot Bereich Gst. 1707/5 – Johannes Rupprechter

Der Vater von Johannes Rupprechter (Walter Rupprechter) hat mit Kaufvertrag vom 11.04.1990 das Grundstück 1707/5 im Ausmaß von 140 m² vom Land Tirol (damaliger Eigentümer der Dorfstraße) erworben. Der Verkauf erfolgte unter der Auflage, dass die Kauffläche unverbaut bleibt (Einräumung Bauverbot). Im Zuge der Errichtung des Wohnhauses von Herrn Johannes Rupprechter erfolgt die Vereinigung des Grundstückes 1707/5 mit Trennstücken aus 1371, 1372 und 1329/2 zum nunmehrigen Grundstück, wobei sich das Bauverbot lediglich auf das ursprüngliche Ausmaß des Grundstückes 1707/5 erstreckt. In der Natur ist das Trennstück im Ausmaß von 140 m² immer noch unverbaut. Das mit dem Baurecht berechnigte Straßengrundstück 1707/3 ist seit der Schenkung durch das Land an die Gemeinde nunmehr im Eigentum der Gemeinde (Einlagezahl 46 – öffentliches Gut). Anhand des vorliegenden Lageplanes wird das belastete Trennstück aus Gst. 1707/5 dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Herr Rupprechter ersucht nunmehr um Zustimmung zur Löschung des gegenständlichen Bauverbotes. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Löschung der in Einlagezahl 146 KG 87001 Achenal unter CLNr. 14 a eingetragenen Dienstbarkeit des Bauverbotes auf Gst. 1707/5 für das Grundstück 1707/3 (EZ 46) einstimmig zugestimmt wird. Sämtliche Kosten für die grundbücherliche Durchführung der Löschung sind von Herrn Johannes Rupprechter zu übernehmen.

5. Neue Heimat Tirol – Einverständniserklärung Zufahrt über Gst. 873/1

Im Zuge des Kaufvertrages mit der Neuen Heimat Tirol bzw. der Österr. Bundesforste AG – Baustufe III – wurde u.a. auch eine Dienstbarkeit für die Errichtung der Tiefgarage grundbücherlich sichergestellt. Die Erschließung des Grundstückes 873/8 (Baustufe III erfolgt vom öffentlichen Gut aus bzw. über die Tiefgaragenzufahrt der Baustufe II. Aufgrund der nunmehr eingereichten Bauunterlagen sollen Besucherparkplätze über das Grundstück 873/1 – Eigentümer Gemeinde Achenkirch (Urschner) – erschlossen werden bzw. sollte auch eine Versickerungsfläche für diese „Verkehrsfläche“ auf Gst. 873/1 errichtet werden. Dies wurde jedoch im Kauf- bzw. Dienstbarkeitsvertrag nicht berücksichtigt. Die gegenständliche Grundparzelle dient auch als Zufahrt für die TIWAG zur bestehenden Trafostation.

Von der Neuen Heimat Tirol wurde ein Übereinkommen das die Regelung der Zufahrt für die Besucherparkplätze regelt ausgearbeitet, wonach die Gemeinde der dauerhaften Inanspruchnahme zum Zwecke der Zufahrt zu den Besucherparkplätzen die Zustimmung erteilt. Die Zufahrt wird von der Neuen Heimat auf eigene Rechnung hergestellt und auch sämtliche Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung hat die Neue Heimat zu tragen. Auch der Winterdienst trifft die Neue Heimat. Der Gemeinde entstehen aus den Rechtseinräumungen keinerlei Kosten.

Von GV Zöschg wird in diesem Zuge die Problematik mit den Besucherparkplätzen angesprochen, da diese dann ja auf dem Gemeindegrund wegfallen. Es kommt ja jetzt schon zu teilweisen Problemen. Man sollte eigentlich versuchen mit der Neuen Heimat Tirol eine entsprechende Lösung für die Verbesserung der Situation zu finden. Man hat bei allen bisherigen Bauvorhaben der Neuen Heimat Tirol von Seiten der Gemeinde immer die Zustimmung erteilt, daher sollte auch eine Lösung mit den Besucherparkplätzen gefunden werden.

Nach eingehender Debatte wird die vorliegende Vereinbarung mit der Neuen Heimat Tirol mit 11 Ja Stimmen und 3 Nein Stimmen beschlossen. Auch die Zustimmung für das Oberflächenentwässerungsprojekt wird erteilt. Auf dem Grundstück Gst. 873/1 (Gemeinde) dürfen jedoch nur die auf diesem Grundstück anfallenden Abwässer zur Versickerung gebracht werden.

6. Kontokorrentkredit (Rahmenvereinbarung) – Verlängerung

Zum Zweck der Stärkung der Betriebsmittel (Kassenstärker) wurde 2021 nach einstimmigen Beschluss im Gemeinderat und aufsichtsbehördlicher Genehmigung durch die BH Schwaz bei der Raiffeisen Regionalbank Achensee ein Kontokorrentkredit (Rahmenvereinbarung) mit folgenden Konditionen abgeschlossen: Sollzins 0,5% p.a. fix, 0,25% p.a. Rahmenprovision vom nicht ausgenützten verbrieften Rahmen, Laufzeit bis 31.12.2021, Rahmenhöhe € 400.000,--.

Aufgrund des Ablaufes mit Jahresende wird nunmehr vorgeschlagen, mit den bestehenden ausgezeichneten Konditionen die Rahmenvereinbarung ab 01.01.2022 bis 31.12.2022 mit der Raiffeisen Regionalbank Achensee weiter abzuschließen. Die Höhe soll wieder € 400.000,-- betragen. Die Notwendigkeit auch in dieser Höhe ergibt sich unter anderem aus den teilweise weiterhin unvorhersehbaren Covid-19-Auswirkungen und des dadurch bedingten späteren Eingangs von Einnahmen bzw. Förderungen. Dieses Vorgehen wurde auch in der Gemeindevorstandssitzung vom 14.12.201 unter Einbeziehung der gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentation zu Finanzgeschäften (risikoaverse Finanzgebarung) empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Kontokorrentkredit (Rahmenvereinbarung) laut der Vergabeempfehlung bei der Raiffeisen Regionalbank Achensee aufzunehmen sowie aufsichtsbehördlich genehmigen zu lassen.

7. Festsetzung Hebesätze 2022

Die Unterlagen für die Festsetzung der Hebesätze wurde allen Gemeinderäten übermittelt. Im Gemeindevorstand wurden entsprechende Anpassungen (Index) vorgeschlagen. Auch die notwendigen Anpassungen (Wasser- bzw. Kanalgebühr lt. Vorgaben des Landes bzw. der Förderstellen) wurden berücksichtigt.

Die nachstehenden Gebühren (Hebesätze 2022 ab 01.01.2022) werden vom Gemeinderat einstimmig beschlossen:

Kanalanschlussgebühr und laufende Kanalgebühr			Netto
Kanalanschlussgebühr pro m ² Geschoßfläche	17,79 €	inkl. MwSt.	16,17 €
Kanalanschlussgebühr pro Einwohnergleichwert (EGW)	390,78 €	inkl. MwSt.	355,26 €
Laufende Kanalbenutzungsgebühr pro m ³ Wasserverbrauch	2,36 €	inkl. MwSt.	2,15 €
Anschlussgebühr für Dachwässer pro m ² Dachfläche	3,26 €	inkl. MwSt.	2,96 €
Anschlussgebühr für Weg- und Parkflächen pro m ² Fläche	3,26 €	inkl. MwSt.	2,96 €
Wasseranschlussgebühr und laufende Wassergebühr			
Wassergebühr je m ³ Wasserverbrauch lt. Wasserzähler	1,06 €	inkl. MwSt.	0,97 €
Zählermiete für Wasserzähler bis 3 m ³	17,38 €	inkl. MwSt.	15,80 €
Zählermiete für Wasserzähler bis 20 m ³	51,02 €	inkl. MwSt.	46,38 €
Zählermiete für Wasserzähler bis 40 m ³	117,22 €	inkl. MwSt.	106,57 €
Zählermiete für Wasserzähler bis 60 m ³	149,80 €	inkl. MwSt.	136,18 €
Zählermiete für Wasserzähler bis 150 m ³ nach tatsächl. Aufwand			
Wasserläufe ohne Zähler – Pauschalgebühr	189,96 €	inkl. MwSt.	172,69 €
Sondergebühr für Großabnehmer ab 10.001 m ³ jährlich	1,01 €	inkl. MwSt.	0,92 €
Sondergebühr für Beschneigungsanlagen – 70 % der Wassergebühr je m ³	0,74 €	inkl. MwSt.	0,68 €
Wasseranschlussgebühr bzw. –erweiterungsgebühr je m ² Geschossfläche lt. Wasserleitungsordnung bzw. Wasserleitungsgebührenordnung	9,77 €	inkl. MwSt.	8,88 €
Anbohrpauschale für Hausanschlüsse ohne Material	65,13 €	inkl. MwSt.	59,21 €
Anbohrpauschale für Hausanschlüsse mit Material	455,90 €	inkl. MwSt.	414,46 €
Vergütung für ganzjährig bewirtschaftete landwirtschaftliche Betriebe, soweit eine Versorgung aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz erfolgt je Großvieheinheit (GVE)	13,00 m ³		
Pferde, Jungpferde, Rinder (über 2 Jahre)	1,00 GVE		
Jungvieh, Kälber, Fohlen bis 1 Jahr, Schafe, Ziegen, Schweine	0,50 GVE		

Müllgebühr			
Grundgebühr pro Person/jährlich	30,39 €	inkl. MwSt.	27,63 €
Grundgebühr pro Betrieb/jährlich	81,41 €	bis maximal	74,01 €
	814,13 €	inkl. MwSt.	740,12 €
Restmüll pro kg	0,43 €	inkl. MwSt.	0,39 €
Müllsack (60 Liter)	3,87 €	inkl. MwSt.	3,52 €
Müllsack (40 Liter)	2,58 €	inkl. MwSt.	2,35 €
Sperrmüllanlieferung pro m ³ - Wertmarken werden im Gemeindeamt ausgegeben (Staffelung nach ¼ m ³ - Anlieferung nur mit Wertmarken möglich)	33,20 €	inkl. MwSt.	30,18 €
Sperrmüllanlieferung/Holz pro m ³ - Wertmarken werden im Gemeindeamt ausgegeben (Staffelung nach ¼ m ³ - Anlieferung nur mit Wertmarken möglich)	14,40 €	inkl. MwSt.	13,09 €
Reifenentsorgung ohne Felge (PKW-Reifen) lt. Schreiben DAKA	4,10 €	inkl. MwSt.	3,73 €
Reifenentsorgung mit Felge (PKW-Reifen)	5,87 €	inkl. MwSt.	5,33 €
Grabgebühren			
Grabstätten bis 2,20 bm je bm jährlich	6,30 €		
Grabstätten über 2,20 bm je bm jährlich	12,50 €		
Urnengräber jährlich	25,00 €		
Steuerhebesätze			
Grundsteuer A jährlicher Steuerhebesatz	500%		
Grundsteuer B jährlicher Steuerhebesatz	500%		
Kommunalsteuer	3%		
Hundesteuer			
für den ersten Hund	100,94 €		
für den zweiten Hund	112,35 €		
für jeden weiteren Hund	129,18 €		
Ermäßigte Gebühr gemäß § 3 Hundesteuerordnung	50,48 €		
Leihgebühren für Maschinen und Geräte			
Walze mit Mann je Stunde	55,00 €		
Wackerstampfer bzw. Rüttelplatte mit Mann je Stunde	52,00 €		
Wackerstampfer bzw. Rüttelplatte ohne Mann je Stunde	17,00 €		
Asphaltschneider mit Mann je lfm	4,50 €		
Asphaltschneider ohne Mann je lfm	2,00 €		
Unimog, Traktor oder sonstiges Fahrzeug je Stunde	58,00 €		
Unimog, Traktor oder sonstiges Fahrzeug mit Anhänger je Stunde	66,00 €		
Arbeiter je Stunde	45,00 €		
Pauschale für die Zustellung und Abholung der Geräte	20,00 €		
Loipengerät inkl. Fahrer bzw. MwSt.	130,00 €		
Gebühr für Plakatierer			
Plakate bis 1,00 m ² /Monat – Plakatierer	2,60 €		
Sonstiges			
Chronik Achenkirch	40,00 €		
Vergnügungssteuer			
Festlegung gemäß den Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGB1.Nr. 87/2017			

8. Fortschreibung Örtliches Raumordnungskonzept – Beschlussfassung Auflageverfahren

Das Thema „Örtliches Raumordnungskonzept“ wurde in dieser Gemeinderatsperiode ja bereits sehr oft diskutiert und auch in vielen Ausschusssitzungen beraten. Der vom Gemeinderat schlussendlich mehrheitlich abgeseignete Entwurf wurde nunmehr vom Land beim

Vorbegutachtungsverfahren auch entsprechend abgesehen. Zu den Erläuterungen der Vorbegutachtung des Landes wurde auch nochmals vom Raumplaner eine entsprechende Äußerung verfasst. Offene Fragen konnten bei der heutigen Durchsicht der Unterlagen noch besprochen und geklärt werden. Das Auflageverfahren dauert bis einschließlich 10. Februar sodass noch vor der Gemeinderatswahl eine Beschlussfassung möglich erscheint.

Beschluss über die Auflegung des Entwurfs der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts der Gemeinde Achenkirch

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch einstimmig gemäß § 63 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101/2016, zuletzt geändert LGBI. Nr. 167/2021, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBI. Nr. 34/2005, zuletzt geändert LGBI. Nr. 161/2021, den von DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vom 29.11.2021, „ÖROK Achenkirch – R14ac_51175“ während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP):

Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2016 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist vom Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Der von DI Andreas Falch ausgearbeitete Entwurf „ÖROK Achenkirch – R14ac_51175“ vom 29.11.2021 inklusive der textlichen Ausführungen enthält die gemäß § 31 TROG 2016 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Von GV Zöschg wird in diesem Zuge noch angeführt, dass man speziell das Thema „Leistbares Wohnung“ auch in Zukunft nicht aus dem Auge verlieren soll. Es gibt Projekte von anderen Tiroler Gemeinden die man auch in Angriff nehmen könnte.

9. Mietverträge Gemeinde – Verlängerung

Aufgrund der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung sind Mietverträge vom Gemeinderat zu beschließen. Nachstehende Mietverträge sind daher zu verlängern bzw. neu zu erstellen:

- Diemer Christian und Alexandra
- Oltenau Alexander
- Köberle Rene
- Kröll Hubert
- TVB Achensee

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die vorstehenden Mietverträge neu abgeschlossen (verlängert) werden. Die notwendigen Indexanpassungen sind vorzunehmen.

a) Untervoranschläge Feuerwehren Achenkirch

Von beiden Feuerwehren wurden die Voranschläge dem Bezirksfeuerwehrverband zur Prüfung vorgelegt. Der Bürgermeister war bei beiden Besprechungen mit den Feuerwehren anwesend und konnte sich von der Notwendigkeit der Anschaffungen überzeugen. Die Zahlen Voranschläge der beiden Feuerwehren werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Bei der Feuerwehr

Achenkirch ist bei den Einnahmen noch eine Bedarfszuweisung für den Ankauf des neuen Tanklöschfahrzeuges enthalten (Anschaffung 2021).

Freiwillige Feuerwehr Achenkirch	€	300,00
EINNAHMEN	€	64.500,00
AUSGABEN	€	64.800,00

Freiwillige Fraktionsfeuerwehr Achentäl	€	35.700,00
EINNAHMEN	€	0,00
AUSGABEN	€	35.700,00

Die Voranschläge der Freiwilligen Feuerwehr Achenkirch und der Freiwilligen Fraktionsfeuerwehr Achentäl für das Jahr 2022 werden vom Gemeinderat einstimmig genehmigt. Die Summen wurden im Haushaltsplan 2022 der Gemeinde entsprechend berücksichtigt.

10. Anträge, Anfragen und Allfälliges

a) Pachtvertrag Bereich Grammert-Reith

Der Bürgermeister informiert, dass das Pachtverhältnis für die Grundstücke Gst. 821 u.a. ab 2022 von Gottfried Danler aufgelöst wird. Die Verpachtung dieser Flächen soll ehest möglich ausgeschrieben werden.

b) Grundkaufansuchen Familie Teveli

GR Höllwarth berichtet, dass die Familie Teveli bezügliches des Grundkaufansuchens noch keine schriftliche Antwort erhalten hat und auch das Schreiben dem Gemeinderat nicht zur Kenntnis gebracht wurde. Der Bürgermeister erklärt, dass die Familie Teveli persönlich informiert wurde, dass dem geäußerten Grundstückswunsch nicht zugestimmt werden kann. Man wird die schriftliche Antwort jedoch umgehend nachholen.

c) Mobile Pflege St. Notburga

GV Zöschg berichtet, dass es bei der Mobilen Pflege St. Notburga anscheinend mehrerer Kündigungen geben sollte, was vom Bürgermeister bestätigt wird. Das Arbeitsverhältnis wurde jedoch immer von den Mitarbeitern aufgelöst. GV Zöschg ist der Ansicht, dass der Bürgermeister bei Problemen auch immer wieder Ansprechperson für diese Mitarbeiter sein sollte. Auch GR Buchmayer informiert, dass die Bedürfnisse der Bevölkerung nicht abgedeckt werden. Der Bürgermeister bringt noch vor, dass auch die Dienstverrichtung in Jenbach zu Problemen führt. Von Seiten der Bevölkerung sind in der Gemeinde bzw. beim Bürgermeister keine sonstigen Probleme bekannt. Man sollte aber umgehen einen Termin mit der Geschäftsführerin Johanna Rieser zur Klärung der Probleme vereinbaren.

Ende: 20 Uhr 30

g. g. g.

.....
Bgm. Karl Moser

F.d.R.d.A.

(Pockstaller)